



Potsdam, 16. September 2021

13. Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Landesregierung hat am 14. September 2021 die Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (3. SARS-CoV-2-UmgV) beschlossen, die ab dem 16. September 2021 gilt.

Mit der neuen Corona-Verordnung wird die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz neuer Leitindikator zur Beurteilung der pandemischen Lage. Das bedeutet, dass die Auslastung des Gesundheitswesens bei der Gesamtbetrachtung der pandemischen Lage besonderes Gewicht hat.

Außerdem wird in Brandenburg die 2G-Regel als Option für bestimmte Bereiche wie zum Beispiel Innengastronomie, Veranstaltungen und Beherbergung, aber auch Indoor-Sportanlagen und Indoor-Spielplätze eingeführt. Das heißt, dass der Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Kinder unter 12 möglich ist, dafür kein Abstand, keine Maske und keine Beschränkung der Personen- oder Quadratmeterzahl vorgesehen ist; vgl. § 7 der 3. SARS-CoV-2-UmgV:

- Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt, dass sie bei Veranstaltungen / in Einrichtungen / Anlagen, für die die 2G – Regelung zur Anwendung kommt, wie Geimpfte / Genesene behandelt werden. Sie müssen sich auch nicht testen.



- Für Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt, dass sie nur Veranstaltungen / Einrichtungen / Anlagen, für die die 2G – Regelung zur Anwendung kommt, aufsuchen dürfen, wenn sie selbst die 2G – Regelung erfüllen.

Es ist zu befürchten, dass die ermöglichte Anwendung der 2G-Regel mittelbare Auswirkungen auf Angebote der JA/JSA entwickeln könnte, z.B. wenn diese von Beherbergungsbetrieben oder für Schiffsausflüge, aber auch auf Sportanlagen, in Indoor-Spielplätzen oder in bestimmten Kultur- und Freizeiteinrichtungen angewendet wird. Das betrifft dann die Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen und die Volljährigen, die nicht geimpft sind.

Für einige Bereiche der Daseinsvorsorge sowie für bestimmte öffentliche Einrichtungen ist die Inanspruchnahme des 2G-Modells jedoch ausgeschlossen. Das betrifft neben Kitas und Schulen z.B. auch Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Planetarien, öffentliche Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten, Schwimmbäder und Freibäder. Hier sollen weiterhin Geimpfte, Genesene und Getestete sowie alle Personen, die von der Testpflicht befreit sind, Zutritt haben können.

Der Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist (auch) in der 3. SARS-CoV-2-UmgV nicht direkt angesprochen, es ergeben sich nur punktuell Änderungen. Da der Regelungsinhalt aber sehr komplex ist, fällt diese Arbeitshilfe ausführlicher aus.

Abstandsgebot und Mund-Nasen-Bedeckung

Für die **Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** gibt es wie zuletzt kein Mindestabstandsgebot. § 3 („Abstandsgebot“) Absatz 2 Ziffer 4 der 3. SARS-CoV-2-UmgV sagt: „Das Abstandsgebot gilt nicht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.“

Da das Mindestabstandsgebot für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht gilt, braucht es auch keine Mund-Nasen-Bedeckung.

Für die **Jugendbildungsstätten** gelten die Regelungen des § 25 der 3. SARS-CoV-2-UmgV. Sie sind zudem gem. § 3 Absatz 2 Ziffer 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV vom Abstandsgebot ausgenommen bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten einschließlich Unterbringung in festen Gruppen, wobei die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Personal unberührt bleibt.

Sie haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen (vgl. § 25 Absatz 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV):

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. in geschlossenen Räumen ist sicherzustellen
 - a. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen.

Die Tragepflicht gilt nicht, wenn „die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt“ oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,

- b. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

In § 25 Absatz 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ist der Testnachweis geregelt. Wie bisher müssen Teilnehmende sowie Lehrkräfte einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstages oder der ersten Lehrveranstaltung in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig. Gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV reicht es bei Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, aus, nur das Formular vorzulegen, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst die regelmäßige Durchführung eines **Antigen-Selbsttests** mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen. Diese Möglichkeit gibt es nun auch in den Ferien. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Testpflicht zweimal in der Woche. In § 25 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ist die Anwendung des 2G-Modells nicht vorgesehen, da es sich hierbei um Einrichtungen der Daseinsvorsorge handelt.

Für die **Beherbergungseinrichtungen** wie z. B. Jugendherbergen oder Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen gilt nach § 15 Ziffer 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in gemeinschaftlich genutzten Räumen. Diese Einrichtungen können das 2G-Modell anwenden. Wenn die Betreiberinnen oder Betreiber das 2G-Modell nutzen wollen, müssen sie sicherstellen, dass die Zutrittsgewährung ausschließlich für geimpfte Personen, genesene Personen oder Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr erfolgt. Auch darf dann ausschließlich geimpftes oder genesenes Personal

eingesetzt werden; dies gilt nicht für Personal, das dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat. Zur Inanspruchnahme des 2G-Modells ist zuvor die schriftliche Anzeige gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nötig.

Testnachweis

In der Umgangsverordnung ist grundsätzlich keine Testpflicht und auch sonst keine einschränkenden Regelungen für den Bereich der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendsozialarbeit enthalten, d.h. sie sind ohne besondere Einschränkungen möglich.

Ausnahmen ergeben sich aber, wenn im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Ausflüge zu Orten gemacht werden, wo entweder eine Testpflicht ab einer Inzidenz von 20 vorgesehen ist oder der jeweilige Betreiber / Anbieter / Veranstalter Gebrauch von der 2G-Regel macht, der Zutritt zu diesen Orten also nur Geimpften und Genesenen bzw. Kindern bis 12 Jahren vorbehalten ist (vgl. oben). Sofern eine Testpflicht vorgesehen ist, greift die generelle Befreiung von der Testpflicht von Schülerinnen und Schülern gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV (vgl. ebenfalls oben zu den Jugendbildungsstätten).

Dabei ist zu beachten, dass die Orientierung an der Inzidenzzahl 20 der Landkreise / kreisfreien Städte (siehe § 6 Absatz 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV) für den Bereich der JA/JSA nicht gilt. Diese würde nur greifen, wenn es eine Testpflicht für JA/JSA gäbe, was nicht der Fall ist.

Die 3. SARS-CoV-2-UmgV gilt bis einschließlich 13. Oktober 2021. Solange sich bis dahin keine weiteren Änderungen ergeben, wird es auch keine neue Arbeitshilfe geben.

Insofern bleibt uns dann an dieser Stelle nur noch, Ihnen einen sonnigen Herbst und erfolgreiche Ferien- und Freizeitaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu wünschen.

Viel Spaß dabei!